

# WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS VOM 9. JUNI 2024

FORMULE C/7

## DEUTSCHSPRACHIGES WAHLKOLLEGIUM Hauptwahlvorstand des Kollegiums

# BEKANNTMACHUNG ENTGEGENNAHME DER KANDIDATUREN

Die Vorsitzende des in Eupen tagenden Hauptwahlvorstandes des Kollegiums gibt den Wählern des deutschsprachigen Wahlkollegiums bekannt, dass sie die Wahlvorschläge für die Wahl des Europäischen Parlaments und die Annahmeerklärung der Kandidaten am **FREITAG, DEM 12. APRIL 2024, zwischen 14 und 16 Uhr** und am **SAMSTAG, DEM 13. APRIL 2024, zwischen 9 und 12 Uhr** an folgender Adresse persönlich entgegennimmt:

## Justizgebäude Eupen Rathausplatz 4 in 4700 Eupen

Die Wahlvorschläge müssen beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums elektronisch hinterlegt oder ihm persönlich ausgehändigt werden.

Wahlvorschläge, die elektronisch hinterlegt werden, können bis spätestens **Samstag, den 13. April 2024, um 12 Uhr** eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist ist kein Wahlvorschlag bzw. keine Annahmeerklärung mehr zulässig. Die Wählereigenschaft der vorschlagenden Wähler und Ihre Unterschrift werden von der Gemeinde, in der sie eingetragen sind, bescheinigt, indem der Gemeindestempel auf dem Wahlvorschlag angebracht wird, außer in den Fällen, in denen die Wahlvorschläge elektronisch hinterlegt werden.

Für ein und dieselbe Wahl darf ein Wähler nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Ein belgischer Parlamentarier darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl in demselben Wahlkreis unterzeichnen. Wähler oder Parlamentarier, die gegen dieses Verbot verstößen, setzen sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafen aus. Kandidaten und Wählern, die Wahlvorschläge einreichen, ist es gestattet, alle hinterlegten Wahlvorschläge an Ort und Stelle einzusehen und Ihre Einwände schriftlich beim Hauptwahlvorstand des Kollegiums einzureichen. Dieses Recht kann während der vorherwählten Frist zur Hinterlegung der Wahlvorschläge, während zweier Stunden nach Ablauf dieser Frist und am **Montag, dem 15. April 2024** (55. Tag vor der Wahl), **zwischen 13 und 16 Uhr** wahrgenommen werden.

Am **Dienstag, dem 16. April 2024** (54. Tag vor der Wahl), **zwischen 13 und 15 Uhr** dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen stehenden Kandidaten beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort gegen Empfangsbescheinigung eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen.

Am **Donnerstag, dem 18. April 2024** (52. Tag vor der Wahl) **zwischen 14 und 16 Uhr** dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - auf diesen Listen stehenden Kandidaten einen Schriftsatz zur Widerlegung der geltend gemachten Unregelmäßigkeiten oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen. Am selben Tag tritt der Hauptwahlvorstand des Kollegiums um **16 Uhr** zusammen, um über die eingereichten Beschwerden und Schriftstücke zu befinden und die Kandidatenliste endgültig abzuschließen. Dieser Sitzung dürfen die Überbringer der Kandidatenlisten oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten beiwohnen, die am Dienstag eine Beschwerde oder am Donnerstag einen Schriftsatz einreichen.

Ein Wahlvorschlag muss entweder von mindestens zweihundert Wählern, die in der Wahlliste einer Gemeinde des deutschsprachigen Wahlkreises eingetragen sind, oder von fünf belgischen Parlamentariern, die im Parlament der Französischen Sprachgruppe angeführt, unterzeichnet sein (Artikel 21 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments).

Im Wahlvorschlag werden Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Hauptwohnort der Kandidaten und der Wähler, die sie vorschlagen, angegeben. Den Personalaten des/der verheirateten oder verwitweten Kandidat/Kandidatin darf der Name seines/ihrer Ehegatten oder seines/ihrer verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden oder folgen.

Im Vorschlag wird vermerkt, dass die Kandidaten deutschsprachig sind.

Der Vorschlag wird das Listenkurzel angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll. Das Listenkurzel besteht aus höchstens achtzehn Schriftzeichen (Artikel 116§ 4 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches). Zuglassene Zeichen sind diejenigen, die im königlichen Erlass vom 24. September 2023 zur Festlegung der Liste der Schriftzeichen, die bei den Wahlen des Europäischen Parlaments, der Abgeordnetenkammer, des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, der Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Listenkurzel auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste verwendet werden dürfen, bestimmt sind.

Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums weist die Listen ab, deren Listenkurzel den vorherwählten Bestimmungen nicht entsprechen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten nehmen ihre Kandidatur durch eine unterzeichnete schriftliche Erklärung an.

Für belgische Kandidaten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen, umfasst die Annahmeerklärung darüber hinaus für jeden von ihnen eine unterzeichnete schriftliche Erklärung, in der sie bestätigen, nicht in einem anderen Mitgliedstaat Kandidat zu sein.

Für Kandidaten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, umfasst die Annahmeerklärung für jeden von ihnen eine unterzeichnete schriftliche Erklärung, in der ihre Staatsangehörigkeit, ihr Geburtsdatum und -ort und die Anschrift ihres Hauptwohortes angegeben sind und in der sie bestätigen, nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat Kandidat zu sein. Die Kandidaten

werden ebenfalls eine Bescheinigung vorlegen, in der bestätigt wird, dass ihnen am Tag der Wahl das Wahlbarkeitsrecht in diesem Staat nicht aberkannt ist bzw. dass dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist (Richtlinie 2013/11/EU). Diese Kandidaten müssen ferner die gleichen Unterlagen wie ein belgischer Kandidat beibringen.

Für die Hinterlegung des Wahlvorschlags benennen die Kandidaten in der Annahmeerklärung drei Kandidaten. Der Wahlvorschlag wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums von einem der drei benannten Kandidaten ausgehändigt.

Ein deutschsprachiges Mandat ist zu vergeben.

Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind; gleichzeitig mit dem ordentlichen Kandidaten müssen jedoch in der gleichen Form Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden. Zur Vermeidung der Nichtigkeit müssen sie im Wahlvorschlag für das ordentliche Mandat aufgenommen werden und in dieser Akte müssen die zusammen vorgeschlagenen Kandidaten der beiden Kategorien unter genauer Angabe der Kategorie getrennt klassiert werden.

Es müssen mindestens sechs Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden. Im Wahlvorschlag des ordentlichen Kandidaten und der Ersatzkandidaten wird die Reihenfolge angegeben, in der diese Kandidaten vorgeschlagen werden. Niemand darf auf derselben Liste gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als Ersatzkandidat vorgeschlagen werden.

Auf jeder Liste darf die Differenz zwischen der Anzahl Kandidaten (ordentlicher Kandidat und Ersatzkandidaten) jeder Geschlechts nicht größer als eins sein.

Die ersten zwei Ersatzkandidaten jeder Liste dürfen nicht gleichen Geschlechts sein. Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste im selben Wahlkollegium vorkommen. Niemand darf für die Wahl des Europäischen Parlaments für mehr als ein Wahlkollegium vorgeschlagen werden.

Niemand darf bei den Wahlen für das Europäische Parlament kandidieren, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen der Abgeordnetenkammer, des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments oder des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.

Niemand darf einen Antrag auf Schutz eines Listenkurzels unterzeichnen und zugleich Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes geschütztes Listenkurzel benutzt. Ein annehmender Kandidat, der gegen eins der in den vorhergehenden Absätzen

### ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF DIE KANDIDATUREN

<sup>(1)</sup> In Wahlkantonen mit elektronischer Stimmabgabe gibt es nur einen Hauptwahlvorstand des Kantons für die Wahlen und keine Zählbürovorstände mehr. Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände überbringen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons unmittelbar die Wählerdatenträger im Hinblick auf die Stimmenauszählung im gesamten Wahlkanton.

NB: Der Vorschlag von Kandidaten ist durch die Artikel 115 bis 125quinquies des Wahlgesetzbuches geregelt.

Die Vorsitzende  
**Nathalie CORMAN**  
Eupen, den 5. April 2024

erwähnten Verbotte verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus und sein Name wird aus allen Listen gestrichen, in denen er vorkommt.

In der Annahmeerklärung verpflichten sich die Kandidaten (ordentlicher Kandidat und Ersatzkandidaten), die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese binnen fünfundvierzig Tagen nach der Wahl beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums abzugeben. Sie verpflichten sich darüber hinaus, den Ursprung der Geldmittel anzugeben und die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, zu registrieren.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, die Identität der Unternehmen, nichtrechtstfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die 125 EUR und mehr gesponsert haben, zu registrieren und binnen fünfundvierzig Tagen ab dem Datum der Wahlen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums zu übermitteln.

Sie müssen außerdem alle Belege in Bezug auf ihre Wahlausgaben und den Ursprung der Geldmittel zwei Jahre ab dem Datum der Wahlen bewahren.

Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten (ordentlicher Kandidat und Ersatzkandidaten), deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden und dass sie mit der Vorschlagsreihenfolge im Wahlvorschlag einverstanden sind.

In der Annahmeerklärung dürfen die Kandidaten einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums und den von diesem Vorstand nach der Wahl vorzunehmenden Verrichtungen beizuwohnen, und einen Zeugen und einen Ersatzzeugen für jeden Hauptwahlvorstand des Kantons, um bei den Sitzungen und den von diesen Vorständen durchzuführenden Verrichtungen zuzugewen zu sein.